

Zu 1.:

Unter Verweis auf die Berichterstattung in den Medien steht nunmehr fest, dass mit Beginn des kommenden Schuljahres das bislang von der Stadt Bergneustadt genutzte SchülerjahresTicket vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) abgeschafft wird. Die seit November 2010 unternommenen intensiven Bemühungen aller oberbergischen Kommunen, das bisherige Tarifangebot aufrecht zu erhalten, führten bei dem Verkehrsverbund zu keinem Erfolg. Für alternative Lösungsvorschläge war man dort ebenfalls nicht offen. Zudem blieb auch der von den Bürgermeistern gegenüber der OVAG schriftlich formulierte Widerstand erfolglos.

Durch den Wegfall des SchülerjahresTickets ist die Verwaltung gezwungen, die ab dem 01.08.2011 wirtschaftlichste Schülerbeförderung neu festzusetzen.

Die alternative Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs wird aufgrund der damit verbundenen Kostenbelastung nicht in Betracht gezogen. Es ist dabei zu beachten, dass ein Schülerspezialverkehr in der gegenwärtigen Ein- und Auspendlersituation nicht nur eine Vielzahl von Ortsteilen (z.B. Pernze, Wiedenest, Belmicke/Othetal, Wildbergerhütte, Wehn Rath/ Sinspert, Hunsheim/Berghausen, Niederseßmar/Rebbelroth, Bernberg/Dümmlinghausen) zu bedienen und damit eine niedrige Auslastung zur Folge hätte, auch die unterschiedliche Ausgestaltung von Halbtags- und Ganztagsunterricht bedingt eine hohe Anzahl von Fahrten bzw. Fahrzeugen.

Die vorhandenen Alternativen des öffentlichen Personennahverkehrs, zum Einen die Einführung des SchülerTickets oder zum Anderen deren Ablehnung unter gleichzeitiger Nutzung von 4-Fahrten-Scheinen, sind in Bezug auf die Kostenbelastung des Schulträgers in der Anlage aufgeführt. Ergänzend wird hingewiesen, dass die zu entrichtenden Elternanteile für die Freizeitnutzung des SchülerTickets in der Kalkulation nicht einbezogen wurden. In der Betrachtung entfallen ferner die Zeittickets „StarterTicket“ und „Monatskarte für Auszubildende“, da Sie teurer als das SchülerTicket sind.

Die Informationen des VRS zum SchülerTicket sind als Anlage beigelegt.

Es ist beabsichtigt, im Zeitraum Mai/Juni 2011 eine Informationsveranstaltung mit Vertretern des Verkehrsunternehmens für Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schülern hierzu durchzuführen.

Zu 2.:

Die Grundschulen haben aufgrund der neuesten Entwicklungen (Stand vom 18.03.2011) in diesem Bereich die Möglichkeit, sich zwischen dem Angebot „SchülerTicket“ und „PrimaTicket“ entscheiden zu können. Die Presseinformation des VRS ist als Anlage beigelegt. Dabei entspricht das „PrimaTicket“ in seiner Ausgestaltung dem SchülerjahresTicket und umfasst nur die Fahrten von und zur Schule, ohne Freizeitnutzen und ohne Zuzahlung der Eigenanteile.

Die zurzeit mit der Schülerbeförderung über den ÖPNV betroffenen Grundschulen, d.h. die GGS Bergneustadt, die GGS Wiedenest und die Katholische Grundschule wurden angehört, ein Votum der Schulkonferenz hierzu herbeizuführen. Das jeweilige Votum sollte in den Beschluss übernommen werden.

Ergänzend sei angemerkt, dass die GGS Hackenberg in dieser Aufstellung nicht enthalten ist,

weil keine freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler diese Schule besuchen.

Zu 3.:

Nach § 2 Abs. 3 SchfkVO kann der Schulträger für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung (Freizeitnutzung) Eigenanteile von bis zu 12,00 € je Beförderungsmonat, für das zweite Kind von bis zu 6,00 €, erheben. Schülerinnen und Schüler, die zugleich Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind, müssen nach § 97 Abs. 3 SchulG NRW keinen Eigenanteil erbringen.

Insofern sind die Beförderungsbestimmungen des VRS nicht nur gesetzes- bzw. verordnungskonform, die festzulegenden Eigenanteile bleiben sogar für die Bergneustädter Schüler/innen, die der Standortkategorie 2 zuzuordnen sind, deutlich unterhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen.

Die Festsetzung des Eigenanteils, die nach § 97 Abs. 3 SchulG NRW i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO durch den Schulträger zu erfolgen hat, erfolgt in Anlehnung der durch die Verbandsversammlung des VRS beschlossenen Tarif- bzw. Eigenanteilsstruktur (siehe Anlage).

Die Eigenanteile werden in Abhängigkeit des ÖPNV-Angebots in zwei preislich differenzierten Standortkategorien angeboten. Auf die Informationen des Verkehrsverbundes wird insoweit verwiesen.

Es wird angemerkt, dass es auch eine nicht näher quantifizierbare Anzahl von Schüler/innen gibt, die von der Einführung des SchülerTickets profitieren. Die sog. „Selbstzahler“, d.h. nicht-freifahrtberechtigte Personen, die derzeit das Schülerjahresticket benutzen und bislang 11 Raten à 39,60 € mtl. zahlen, fahren zukünftig zu einem Preis von 12 Raten à 23,90 € und somit deutlich günstiger.

Sollten die Erziehungsberechtigten bzw. die Schüler/innen eine andere „Art der Kostenübernahme wünschen“ und das SchülerTicket ablehnen, so entfällt gem. § 97 Abs. 3 letzter Halbsatz SchulG NRW i.V.m. § 13 Abs. 5 Satz 2 SchfkVO jegliche Erstattung von Fahrkosten.

Gesetzlich normiert ist der Wegfall des Eigenanteils für das Dritte und jedes weitere minderjährige anspruchsberechtigte Kind einer Familie sowie für Schüler/innen, die laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Mögliche weitere Entlastungen vom Eigenanteil, z.B. die teilweise oder vollständige Übernahme von Eigenanteilen durch den Schulträger, sind den freiwilligen Ausgaben der Kommune zuzurechnen und stehen unter Beachtung der derzeitigen Haushaltslage nicht zur Verfügung.

Zu 4. und 5.:

Der mit der OVAG abzuschließende ,Vertrag über das Tarifangebot „SchülerTicket“ (Ticket für Schule und Freizeit) in der ab dem Schuljahr 2011/2012 geltenden Fassung für das Fakultativmodell' liegt der Verwaltung in einer Entwurfsfassung vor. Dieser regelt u.a. die Leistungen des VRS sowie die Zugrundelegung der geltenden Tarifbestimmungen, die Leistungen des Schulträgers, den Umfang des zu entrichtenden Eigenanteils unter Beachtung des Schulgesetzes und der Schülerfahrkostenverordnung, das Verfahren zur Aushändigung der Tickets, die Finanzierung und die Abwicklung des Vertrages. Die in der Anlage enthaltenen

Informationen des VRS erläutern zusammenfassend das vertragliche Regelungswerk in seinen Hauptbestandteilen.

Einzelne vertragliche Formulierungen bedürfen jedoch noch der näheren Prüfung und werden mit dem zu beauftragenden Verkehrsunternehmen abgestimmt.

Zu 6.:

Aufgrund der ständigen Veränderungen im Bereich des Tarifgefüges des VRS werden alle Beschlüsse unter Vorbehalt getroffen. Dies soll sicherstellen, dass etwaige Änderungen in den geltenden Tarifbestimmungen des VRS, die nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bergneustadt stattfinden, nicht zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gehen.